

Geldwäsche, Teil 3.

Was genau prüfen die Behörden, wie und wo?

Im ersten Teil dieser Serie berichteten wir darüber, wie man die **eingeschriebenen Briefe** von **Gewerbebehörden bzw. Magistrat** korrekt beantwortet: Darf man sie ignorieren? Wie hat eine Negativmeldung auszusehen? Wann trifft die Ausnahme-Regelung zu? Gibt es Vorort-Prüfungen? Welche Formalitäten müssen Sie der Behörde gegenüber belegen? Was hat es mit der Risikobewertung Ihres Unternehmens auf sich? Usw.

Zum Nachlesen von **Teil 1** [klicken Sie hier...](#)

Im zweiten Teil sahen wir uns an, was genau das „**Know your customer**“-Prinzip bei der **Kunden-Identifikation** von Ihnen im Hinblick auf die Geldwäsche verlangt. Weiters wer eine **Geldwäsche-Meldung** wann und wie zu machen hat und was **goAML** konkret bedeutet. Und wir beantworteten typische Fragen aus der Praxis.

Zum Nachlesen von **Teil 2** [klicken Sie hier...](#)

Im heutigen **letzten Teil** der Geldwäsche-Serie sehen wir uns die Prüfpraxis näher an:

Was prüfen die Behörden, wie bzw. wo?

Dazu haben wir [RA Mag. Stephan Novotny](#) **typische Fragen aus der Praxis** zur Beantwortung gestellt:

Häufige Frage: Prüft die FMA auch bei Vermittlern die Einhaltung der Geldwäsche-Sorgfaltspflichten? Oder nur in Versicherungen?
Und wenn ja, wie/wo und was muss man da vorlegen?

Mag. Novotny: Klar ist, dass die FMA bei Versicherungen vor Ort prüft. Je nach Größe des Versicherungshauses und der Art der Kundenbeziehungen können solche Vor-Ort-Prüfungen tagelang dauern.

Zu Vermittlern kommt die FMA nicht, weil sie dazu keine Zuständigkeit hat. Zuständig für die Prüfung, ob Vermittler die Geldwäsche-Pflichten einhalten, sind die **Bezirksverwaltungsbehörden. In Wien die Magistrate.**

Konkret definieren § 365 m-z der Gewerbeordnung die Regeln zur Verhinderung von **Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung.**

Versicherungsvermittler unterliegen diesen Regeln grundsätzlich dann, wenn sie Lebensversicherungen und andere Anlageprodukte vertreiben. In diesem Fall müssen Sie den Risikobewertungs-Bogen für das eigene Unternehmen ausfüllen und aktuell halten und die Identität Ihrer Kunden prüfen („know your customer“). Details dazu im Teil 1 ([hier...](#)) und Teil 2 ([hier...](#)) dieser Serie.

Also gilt es hier umfangreich zu dokumentieren und die Unterlagen aufzubewahren, weil sie die Behörde sehen will.

Wie in Teil 1 dieses Beitrags berichtet, werden regelmäßig **Vermittler per Einschreiben** kontaktiert und zur Einreichung des **Risiko-Fragebogens binnen 14 Tagen aufgefordert**. Das dient der Selbstbekanntgabe des Geldwäsche-Risikos.

Möglicherweise dient dieser Fragebogen der Behörde dazu, um Vermittler herauszufinden, die ein **erhöhtes Geldwäsche-Risiko haben könnten**. Etwa weil sie Lebensversicherungsgeschäfte mit hohen Prämiensummen, viel internationales Kundengeschäft, viele **PEPs** (politisch exponierte Personen) als Kunden oder Kunden aus riskanten Ländern haben etc.

Ob diese Erhebungen dazu führen, dass diese Vermittler verstärkt damit rechnen müssen, dass sie von den Behörden Vor-Ort-Besuch erhalten, kann man nicht vorhersagen, aber es erscheint durchaus möglich. Zumindest hätte dann die Behörde – dank Fragebogen – ein Instrument in der Hand, um **rasch prüfen zu können, ob das echte Risiko korrekt eingeschätzt** wurde bzw. **was das betreffende Unternehmen unternahm**, um das Risiko korrekt zu dokumentieren bzw. so gering wie möglich zu halten.

Frage: Kommen die Behörden auch ins Büro oder sogar ins Home-Office?

Mag. Novotny: Klar ist, dass die Behörde Büroräume betreten darf, um Kontrollen durchführen zu können. Ob die Behörden auch das Home-Office betreten dürfen, ist zumindest umstritten. An sich würde ich als Jurist dies verneinen, allerdings ist die **Datenschutzbehörde Österreichs** sehr wohl der Ansicht, dass man **auch Home-Office-Lokalitäten betreten dürfe**.

Ob das letztlich wirklich juristisch hält, wird man wohl ausjudizieren müssen.

Interessant in diesem Zusammenhang erscheint mir ein **aktueller Beitrag**, der kürzlich im FondsProfessionell erschienen ist ([zum Nachlesen hier klicken...](#)).

Darin sahen sich Dr. Raphael Toman und Janine Jira von der auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Kanzlei Brandl Talos Rechtsanwälte die Rechtslage der FMA bei Vor-Ort-Prüfungen näher an. Und schlossen Ihren Beitrag mit dem Satz: „Insofern besteht bereits laut Gesetz eine Möglichkeit der FMA, in **Räumlichkeiten „externer“ Betriebseinheiten** ihre Prüfbefugnis auszuüben.“

Dieser Beitrag im FondsProfessionell ist sicherlich „eine Konsequenz der Pandemie“ und des damit **verstärkten Trends, die Mitarbeiter vom Home-Office aus arbeiten zu lassen**. Zwar wird die Pandemie irgendwann hoffentlich vorbeigehen, aber der Trend zu „hybriden Modellen“ wird bestehen bleiben. Und die Aufsichtsbehörden werden sich sicher bereits Gedanken machen, wie man die Einhaltung der Gesetze kontrollieren kann, wenn Arbeit in „private“ Home-Offices ausgelagert worden ist.

Die Diskussion, was private und was Geschäftsräume sind, wird wohl noch länger geführt werden. Und bedarf wohl einer juristischen Klärung. Ob ein **privates Home-Office allerdings als externe Betriebseinheit gewertet werden kann, ist fraglich**.

Frage: WAS prüft die Behörde im Zusammenhang mit Geldwäsche?

Mag. Novotny: Geldwäsche ist ein sehr vielfältiger Bereich. Man kann sich auf **Formalitäten** beziehen, also das Vorhandensein bzw. die Richtigkeit des **Risiko-Fragebogens** kontrollieren. Man kann prüfen, ob der Vermittler bzw. seine Angestellten die **Weiterbildungspflichten** (ja, gibt es auch bei Geldwäsche) erfüllt haben. Oder man kann bis ganz tief die Details prüfen.

Ein paar Ideen dazu:

Also wie genau wird das **Know-your-Customer-Prinzip** umgesetzt? D.h. wird wirklich jeder **Neukunde genau gecheckt**? Wird abgefragt, ob es sich bei der natürlichen Person um eine **PEP** (politisch exponierte Person) handelt bzw. wer bei juristischen Personen vertretungsbefugt ist bzw. wer die **wirtschaftlichen Eigentümer** sind? Oder werden die **FMA-Rundschreiben** und die dortigen Empfehlungen im Unternehmen umgesetzt? Werden etwa die **WiEReg-Abfragen**, die seit 2020 verpflichtend sind, tatsächlich getätigt etc. War die **Mittelherkunft** immer nachvollziehbar oder hätten nicht schon Alarmglocken läuten und man womöglich eine **Geldwäsche-Meldung** machen müssen? Usw. usf.

Quellen und Mitarbeit: Mag. Stephan Novotny (<https://www.ra-novotny.at/>), Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), Homepage Finanzministerium, FMA, WKO, Bundeskriminalamt, USP-Portal, Wien.gv.at, AFPA Webinar zur Geldwäsche-Bekämpfung, Wikipedia